# VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.10747 – BHC / DUSSUR / BAKER PETROLITE SAUDI COMPANY JV)

## Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 271/12)

1. Am 8. Juli 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Baker Hughes Company („BHC“) (USA),

— Saudi Arabian Industrial Investments Company JSC („Dussur“), kontrolliert von Saudi Aramco (Königreich Saudi-Arabien) und dem Saudi Arabian Public Investment Fund („PIF“),

— Baker Petrolite Saudi Company Limited („geplantes Gemeinschaftsunternehmen“) (Königreich Saudi-Arabien).

BHC und Dussur werden die gemeinsame Kontrolle über das geplante Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BHC ist die Muttergesellschaft einer Energietechnologie-Unternehmensgruppe, deren Mitglieder in der Energie- und Industriewertschöpfungskette in mehr als 120 Ländern unterschiedliche Ausrüstungen und Dienstleistungen bereitstellen.

— Dussur ist eine strategisch ausgerichtete Investmentgesellschaft.

3. Das geplante Gemeinschaftsunternehmen wird im Bereich Spezialchemikalien im Königreich Saudi-Arabien tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

M.10747 – BHC / DUSSUR / BAKER PETROLITE SAUDI COMPANY JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË